Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.06.2026 insgesamt 25 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 20.07.2026 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 11 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg
2.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
3.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 8 - Forstdirektion	Rathausgasse 33	79098	Freiburg
4.	Landratsamt Ravensburg	SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
	Landratsamt Ravensburg	SG 3 Naturschutz			
	Landratsamt Ravensburg	SG 4 Oberflächengewässer			
	Landratsamt Ravensburg	SG 7 Altlasten, Bodenschutz			
	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung			
	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Kommunales Abwasser			
	Landratsamt Ravensburg	Vermessung- und Flurbereinigung			
	Landratsamt Ravensburg	Landwirtschaftsamt			
	Landratsamt Ravensburg	Straßenamt-Straßenrecht			
	Landratsamt Ravensburg	Nachhaltige Mobilität - ÖPNV			
	Landratsamt Ravensburg	Kreisbrandmeister			
5.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214	Ravensburg
6.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm
7.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		Berliner Str. 12	73728	Esslingen/Neckar

8.	Polizeipräsidium Ravensburg	Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr	Gartenstraße 97	88212	Ravensburg
9.	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166	Donaueschingen
11.	Vodafone West GmbH	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020	Kassel

5 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Große Kreisstadt Leutkirch	Stadtbauamt	Am Gänsbühl 6	88299	Leutkirch im Allgäu
2.	Große Kreisstadt Wangen		Marktplatz 1	88239	Wangen im Allgäu
3.	Isny im Allgäu		Postfach 1162	88305	Isny im Allgäu
4.	Thüga Energienetze GmbH	Betriebsstelle Wangen	Pettermandstraße 21	88239	Wangen
5.	Industrie- und Handelskammer	Bodensee-Oberschwaben	Lindenstraße 2	88250	Weingarten

9 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde Baden-Württemberg		Neue Straße 150	70186	Stuttgart
2.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	BUND Kißlegg-Argenbühl	Silcherweg 15	88353	Kißlegg
3.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Frau Dr. Anke Trube	Olgastraße 19	70182	Stuttgart
4.	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesgeschäftsstelle Stuttgart	Tübinger Straße 15	70178	Stuttgart
5.	Gemeinde Gestratz		Schulstraße 1	88167	Gestraz
6.	Gemeinde Hergatz		Salzstraße 18	88145	Hergatz
7.	Gemeinde Kißlegg		Schlossstraße 5	88353	Kißlegg
8.	Gemeinde Röthenbach		Mühlenstraße 1	88167	Röthenbach
9.	Markt Heimenkirch		Lindauer Straße 2	88178	Heimenkirch

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 Geologie In den Planflächen liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Kißlegg-Subformation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Adelegg-Schichten" im Untergrund zu erwarten. Die Angaben zur Geologie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplangebiet, der nicht flächengleiche Flächennutzungsplan wurde nicht berücksichtigt. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere	Zur Kenntnisnahme. **Zu 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** Zu 1.1 Geologie Die Hinweise zur Geologie werden zur Kenntnis genommen. Zu 1.2 Geochemie Der Hinweis zu Geochemie wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.	Zu 1.3 Bodenkunde Die Hinweise zur Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Bebauungsplan als auch im Umweltbericht wird bereits auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden hingewiesen.
Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der weiteren Planungsschritte, sobald die Planung hinreichend konkreter ist, erstellt.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abfallverwertungskonzept wird im Zuge der weiteren Planungsschritte, sobald die Planung hinreichend konkreter ist, erstellt.
Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließung (Ausführungsplanung) entsprechend abgestimmt.
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**Zu 2. Angewandte Geologie** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen	<u>Zu 2.1 Ingenieurgeologie</u> Der Hinweis zur Ingenieurgeologie ist zum Teil bereits im Bebauungsplan unter Ziffer 3.2 Weitere Hinweise durch Text, Baugrund enthalten und wird teilweise um die genannten Empfehlungen ergänzt.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Zu 2.2 Hydrogeologie Der Hinweis zur Hydrogeologie wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zu 2.3 Geothermie Der Hinweis zur Geothermie wird zur Kenntnis genommen.
2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zu den Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zu 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Der Hinweis zu Rohstoffgeologie wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planungen liegen nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. **Allgemeine Hinweise** Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**Zu 3. Landesbergdirektion** Zu 3.1 Bergbau Die Hinweise zu Bergbau werden zur Kenntnis genommen. **Zu Allgemeine Hinweise** Zu Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt den Hinweis zur Ingenieurgeologie zu ergänzen.**

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
I. Raumordnung Die Gemeinde Argenbühl beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (im Wesentlichen) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Umfang von rund 2 ha zu schaffen.	**Zu I. Raumordnung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die nicht aus dem FNP entwickelte neue Wohnbaufläche ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen oder alternativ eine Flächenkompensation vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarfsnachweis wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 2 ff., Begründung) erarbeitet. Für das Prognosejahr 2040 wurde ein relativer zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von insgesamt 11,77 ha berechnet.
Bezüglich des Bedarfs wird in den Planungsunterlagen mit der Darlegung einer Wohnraumbedarfsanalyse für das Gemeindegebiet bis zum Jahr 2040 argumentiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass ein Bedarfsnachweis für einen zukünftigen Planungshorizont grundsätzlich nicht als Bedarfsnachweis für ein punktuelles Flächennutzungsplanänderungsverfahren (Einzelfläche) akzeptiert werden kann. Im Rahmen einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist ein konkreter und aktueller Bedarf nachzuweisen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die geplante Flächenausweisung durch einen entsprechenden Flächentausch zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der für die Planung zugrunde gelegte Bedarf beruht nicht ausschließlich auf einer rechnerischen Prognose für einen zukünftigen Planungshorizont. Für die Gemeinde liegen konkrete Nachweise zur tatsächlichen Nachfrage aus den vergangenen Jahren sowie aktuelle Bauplatzanfragen vor. Insgesamt haben sich in den vergangenen Jahren elf Bauwerberinnen und Bauwerber mit einem konkreten Bauwunsch an die Gemeinde gewandt. Darüber hinaus liegen derzeit fünf aktuelle Anfragen vor. Damit besteht ein konkreter und aktueller Bedarf von insgesamt 16 Bauplätzen an Wohnbauflächen, der die geplante Änderung des Flächennutzungsplans begründet. Der rechnerisch ermittelte Bedarf von 11,77 ha dient dabei

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	lediglich als übergeordnete Betrachtungs- und Plausibilisierungsgrundlage und wird durch die konkreten Nachfragen ergänzt. Der gegenständliche Geltungsbereich ist mit rund 2,0 ha deutlich kleiner und ist am tatsächlich der Gemeinde vorliegenden Flächenbedarf ausgerichtet. Der tatsächliche Flächenanspruch für Wohnen liegt bei rund 1,5 ha; die verbleibenden 0,5 ha sind Fläche für Retention bzw. Kompensation. Bei der Standortwahl und -größe wurden zudem die Belange einer wirtschaftlichen und flächensparenden Erschließung berücksichtigt. Durch die zusammenhängende Entwicklung des Gebiets kann die erforderliche Erschließungsinfrastruktur gebündelt hergestellt und wirtschaftlich betrieben werden. Dies trägt dazu bei, die Erschließungs- und Grundstückskosten beziehungsweise die Preise der entstehenden Bauplätze möglichst gering zu halten. Der Flächenzuschnitt ermöglicht eine effiziente ringförmige Erschließung. Doppelerschließungen werden vermieden. Gleichzeitig kann die Entwicklung in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Einzelne Bauplätze werden somit entsprechend der tatsächlichen Nachfrage zu unterschiedlichen Zeitpunkten erschlossen und vermarktet werden. Dadurch wird eine bedarfsgerechte und abschnittsweise Umsetzung ermöglicht, ohne dass die gesamte Fläche zwingend unmittelbar vollständig entwickelt wird. Ein Flächentausch wird aus den oben genannten Gründen nicht als erforderlich erachtet. Die Planung wird aufgrund des nachgewiesenen konkreten Bedarfs, der aktuellen Anfragen sowie der Möglichkeit einer wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Erschließung in mehreren Bauabschnitten weiterverfolgt.
II. Landwirtschaft Für die Erweiterung des Wohngebietes werden rund 2 ha landwirtschaftliche Flächen überplant, die in der Flurbilanz der Vorrangflur und der	**Zu II. Landwirtschaft** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planung sprechen insbesondere die Erweiterung und Abrundung des bestehenden Wohngebietes sowie die damit

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vorbehaltsflur I zugeordnet sind, so, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Daher bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung. Die landwirtschaftlichen Belange sind in den Unterlagen ausreichend dargestellt, um bei der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt werden zu können. Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme handelt können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken zurückgestellt werden.	verbundene Nutzung bereits vorhandener Siedlungs- und Erschließungsstrukturen. Die Planung dient damit der Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs und einer städtebaulich geordneten Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbereichs. Bei der Inanspruchnahme handelt es sich um eine im Verhältnis zur Gesamtplanung beziehungsweise zum bestehenden Siedlungsbereich vergleichsweise geringe Flächengröße. Zudem wird durch die Anbindung an das bestehende Wohngebiet eine zusätzliche Zersiedelung des Außenbereichs vermieden. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in landwirtschaftliche Belange werden damit erkannt und entsprechend berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden städtebaulichen Zielsetzung, der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme, der Nutzung bestehender Siedlungsstrukturen und der fachlichen Einschätzung, dass die Bedenken aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht zurückgestellt werden können, werden die landwirtschaftlichen Belange im Ergebnis hinter die für die Planung sprechenden Belange zurückgestellt.
III. Straßenwesen Die einzelnen Geltungsbereiche befinden sich in ausreichendem Abstand zu Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung an das überörtliche Straßennetz ist über Gemeindestraßen gesichert. Die Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan „Christazhofen-Nordwest“.	**Zu III. Straßenwesen** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an und hält an der Planung fest.**

3. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg (Stellungnahme vom 28.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.	Zur Kenntnisnahme.
Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans „Christazhofen-Nordwest“ der Gemeinde Argenbühl umfasst keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen zudem nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Forstbehörden sind nur dann wieder entsprechend anzuhören und zu unterrichten, sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
A. Bauleitplanung **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** <u>Leitungsrecht</u> Wir weisen darauf hin, dass das Leitungsrecht neben dessen Festsetzung im Bebauungsplan durch eine Baulast begründet werden muss. Durch die bloße Festsetzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB ist die Erschließung nicht ausreichend gesichert, denn die Festsetzung verpflichtet den Eigentümer nicht, die Benutzung seines Grundstücks durch den Begünstigten zu dulden. <u>Solartechnische Anlagen</u> In den örtlichen Bauvorschriften werden Regelungen zu Solartechnischen Anlagen getroffen. Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sind Anforderungen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 LBO nur zulässig, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen. „Die Nutzung erneuerbarer Energien ist daher grundsätzlich ohne Einschränkungen zuzulassen“ (vgl. BeckOK BauordnungsR BW/Balensiefen, 32. Ed. 1.7.2025, BWLBO § 74 Rn. 96-96.2). Die Regelung zu	**Zu A. Bauleitplanung** **Zu 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** <u>Zu Leitungsrecht</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Das erforderliche Leitungsrecht wurde im Bebauungsplan festgesetzt und im zeichnerischen Teil dargestellt. Ergänzend wird in die Festsetzung aufgenommen, dass das Leitungsrecht durch Eintragung einer entsprechenden Baulast rechtlich zu sichern ist. Die Baulast ist vor Inanspruchnahme der Fläche beziehungsweise spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Damit wird die erforderliche Erschließung des Plangebiets zusätzlich zur planungsrechtlichen Festsetzung auch bauordnungsrechtlich gesichert. <u>Zu Solartechnische Anlagen</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Regelung zu solartechnischen Anlagen (unter Ziff. 2.1 der Örtlichen Bauvorschriften) wird dahingehend geändert, dass solartechnische Anlagen grundsätzlich zulässig sind. Der Anregung wird damit Rechnung getragen. Die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend angepasst.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Solartechnischen Anlagen in den örtlichen Bauvorschriften ist dahingehen zu prüfen und anzupassen. **2 Hinweise** Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).	**Zu 2 Hinweise** Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen im Zuge der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden sämtliche gegenüber der bisherigen Planung vorgenommenen Änderungen eindeutig und nachvollziehbar (farblich) kenntlich gemacht.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt das erforderliche Leitungsrecht festzusetzen und im zeichnerischen Teil dazustellen und die Regelungen zu solartechnischen Anlagen zu überarbeiten.**
B. Gewerbeaufsicht, ÖPNV, Vermessung/Flurbereinigung [X] keine Anregungen	**Zu B. Gewerbeaufsicht, ÖPNV, Vermessung/Flurbereinigung** Zur Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**
C. Forst Vom Bebauungsplan "Christazhofen Nordwest", Gemarkung Christazhofen	**Zu C. Forst** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand ist ebenfalls nicht erkennbar. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**
D. Landwirtschaft Angrenzend an den Geltungsbereich der Teilbereiche 1 und 3 (Bezeichnung im Vorentwurf Bebauungsplan vom 20.05.2026; abweichend zur Bezeichnung im Umweltbericht; hier Teilflächen 1 und 2!), befinden sich (z. T. ehemalige) landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich. Sofern diese noch genehmigungsrechtlich relevante Tierhaltungen innerhalb des Bestandschutzes aufweisen, können die hieraus resultierenden Emissionen ggfl. weiteren nichtlandwirtschaftlichen Bauvorhaben entgegenstehen. Ggfl. sind entsprechende Emissionsberechnungen durchzuführen.	**Zu D. Landwirtschaft** Der Hinweis bzgl. der Irreführenden Bezeichnung der einzelnen Teilflächen wird im Umweltbericht klargestellt und korrigiert. Die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen Steinacker 1–4 werden allesamt nicht mehr aktiv bewirtschaftet. Die nächstgelegene noch aktiv betriebene Hofstelle ist Bliderazhofen 1, der sich etwa 550 m nordwestlich des Plangebiets befindet. Aufgrund der bestehenden Abstände ist davon auszugehen, dass von der genannten Hofstelle keine relevanten Geruchs- oder sonstigen landwirtschaftlichen Immissionen auf das Plangebiet einwirken. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hofstellen Steinacker baurechtlich noch nicht vollständig aufgegeben sind. Eine weitergehende Prüfung der von diesen Hofstellen ausgehenden landwirtschaftlichen Emissionen beziehungsweise die Durchführung entsprechender Emissionsberechnungen wird daher nicht für erforderlich gehalten. In der Begründung wird der Sachverhalt aufgenommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt sich den Ausführungen an und beschließt die Ergänzungen zu Landwirtschaftlichen Hofstellen in der Begründung aufzunehmen.**

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
E. Naturschutz **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** Umweltprüfung/Umweltbericht, §§ 1a, 2 IV BauGB <u>Baumarten/-pflanzungen:</u> Im Textteil (Seite 17, „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“) werden im Straßenraum klimaverträgliche Arten empfohlen. Diese vorgeschlagenen Arten sind nicht einheimisch (autochthon). Wir weisen darauf hin, dass darunter Arten sind, die sich in der Landschaft ausbreiten können (Beispiel: Blauglockenbaum) und später als Neophyten im Außenbereich bekämpft werden müssen. Die Pflanzliste wird kritisch gesehen. Es wird dringend empfohlen, für die Bepflanzung der Grünflächen einheimische Pflanzen zu verwenden. Mit autochthonen Pflanzen (Arten) lässt sich eine verlässliche und ökologisch nachhaltige Begrünung sicherstellen. Die Liste der Obstbäume wurde in Zusammenarbeit mit den Obstbaumexperten des KOB erstellt und ist auch für den Anbau in klimatisch schwierigen Gebieten — wie Argenbühl im Vergleich zum Bodensee — geeignet. <u>Zum Umweltbericht/Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u> Seite 80 „Baumpflanzungen“: Der Vorentwurf sieht vor, 46 Bäume innerhalb öffentlicher und privater Grünflächen als Ausgleich anzurechnen. Dabei ist sicherzustellen, dass tatsächlich einheimisches, standortgerechtes Pflanzgut verwendet wird;	**Zu E. Naturschutz** **Zu 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** Umweltprüfung/Umweltbericht, §§ 1a, 2 IV BauGB <u>Zu Baumarten/-pflanzungen:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzliste wird entsprechend überarbeitet. Arten mit einem bekannten oder zu erwartenden Ausbreitungspotenzial, insbesondere der Blauglockenbaum, werden aus der Empfehlungsliste gestrichen. Bei der Auswahl der empfohlenen Arten werden neben der gebietsheimischen Herkunft auch deren Standort- und Klimaverträglichkeit berücksichtigt. <u>Zum Umweltbericht/Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u> Der Hinweis zur Verwendung von autochthonem Pflanzgut wird zur Kenntnis genommen und ist innerhalb des Umweltberichtes bereits so aufgeführt; es erfolgt eine Anpassung der Begründung an die „Liste einheimischer und standortgerechter Pflanzen – Landkreis Ravensburg“ (31.01.2025), die auch für den Umweltbericht herangezogen wurde.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
standortfremde „Klimabäume“ dürfen nicht ohne Weiteres geltend gemacht werden. Pflanzmaßnahmen können in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nur dann berücksichtigt werden, wenn einheimisches und standortgerechtes Pflanzgut verwendet wird. Bei Abweichungen ist eine entsprechende Abwertung in der Bilanzierung vorzunehmen und dies in den überarbeiteten Unterlagen zu berücksichtigen. Das Planungsbüro kann sich hierzu gerne mit unserer Ökologin austauschen.	Entsprechend wird diesbezüglich auch an der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung festgehalten.
Berechnung Ökopunkte: Es besteht eine Differenz von 2 Bäumen zwischen der kartographischen Darstellung und der Berechnung der Ökopunkte. Die Karte weist 44 Bäume aus; folglich ist Tabelle 10 (Code 45.10) um 2 Bäume zu reduzieren. Bitte um entsprechende Korrektur.	Zu Berechnung Ökopunkte: Die versehentliche Differenz von 2 Bäumen innerhalb der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst.
<u>Ökopunkte/externer Ausgleich</u> Gemäß Umweltbericht (Ziff. 4.2.5) beträgt der Ausgleichsbedarf 221.639 ÖP (abzüglich 2 Bäume = 800 ÖP) und soll entweder über externe Ausgleichsflächen oder durch den Zukauf von Ökopunkten aus einer gemeindlichen Ökokontomaßnahme gedeckt werden. Die Anzahl der erforderlichen Ökopunkte sowie die vorgesehene externe Ausgleichsmaßnahme bzw. die heranzuziehende Ökokontomaßnahme sind vor dem Satzungsbeschluss verbindlich zu konkretisieren. Dies umfasst insbesondere Bezeichnung und Umfang der Maßnahme,	<u>Zu Ökopunkte/externer Ausgleich</u> Die entsprechenden Maßnahmen zur vollständigen Kompensation des projektbedingt verursachten Eingriffs werden konkretisiert und entsprechend in den Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Das bestehende Defizit von 222.439 Ökopunkten soll über das gemeindliche Ökokonto ausgeglichen werden. Zum Ausgleich sollen die Maßnahmen AZ 436.02.013 (Beseitigung des Absturzes im Gießbach durch Bau einer Sohlgleite); AZ 436.02.016 (Extensivierung Argenhang im Rahmen Neuntöterkonzept Teilfläche Fl.-St. 48/5) und AZ 436.02.021 (Beseitigung Absturz und Bau einer Sohlgleite in Argenbühl-Mühlhalden) verwendet werden. Der projektbedingt

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zielsetzung, gegebenenfalls einen Kartenausschnitt zur Lagebestimmung, sowie Angaben zur Verfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse, vertragliche Regelungen). Die erforderlichen Ökopunkte müssen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses verfügbar und rechtlich gesichert sein (Verfügungsbefugnis der Stadt). Es wird gebeten, den entsprechenden Nachweis dem BU (s.sellschopp@rv.de) vorzulegen. Bei einer externen Ausgleichsfläche ist sicherzustellen, dass diese entweder Eigentum der Stadt ist oder durch geeignete rechtliche Sicherungen (z. B. Eintragung im Grundbuch) dauerhaft gesichert wird. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. die herangezogene Ökokontomaßnahme sind sowohl im Textteil der Planung als auch im Umweltbericht entsprechend zu konkretisieren. Es wird gebeten, die Art der Bereitstellung des Ausgleichs ebenfalls aufzunehmen.	verursachte Eingriff kann hingegen als vollständig ausgeglichen angesehen werden. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an und beschließt:** - **Überarbeitung Pflanzliste,** - **Bilanzierung Umweltbericht und** - **Aufnahme Maßnahmen externe Ökopunkte in UB und Begründung BP**
F. Grundwasser **1. Betroffene Belange und Anregungen** <u>Grundwasserschutz, § 1 Abs. 5 BauGB</u> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.)	**Zu F. Grundwasser** **Zu 1. Betroffene Belange und Anregungen** <u>Zu Grundwasserschutz, § 1 Abs. 5 BauGB</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Anregungen entsprechend berücksichtigt.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen. Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden. Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.	
Wir bitten, im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen: Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur	Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden in den Bebauungsplan unter Ziffer 3.2 Weitere Hinweise durch Text aufgenommen. Eine Änderung der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gemäß § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen. **2. Hinweise** Auf die Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg, Grundwasser, wird verwiesen.	**Zu 2. Hinweise** Zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt die Hinweise zum Grundwasserschutz aufzunehmen.**
G. Abwasser **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999.	**Zu G. Abwasser** **Zu 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Entwässerung, einschließlich der Prüfung von Versickerungs-, Rückhalte- und Ableitungsmöglichkeiten sowie der Erstellung einer gegebenenfalls erforderlichen lokalen Wasserhaushaltsbilanz, erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und wird frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bei Neubaugebieten: Der lokale natürliche Wasserhaushalt wird durch die Versieglung von Flächenanteilen in Neubaugebieten erheblich verändert, was u.a. zu einem höheren und schnelleren Oberflächenabfluss führt. Dies kann z.B. zu lokalen Überschwemmungen und erhöhten Mischwasserentlastungen führen. Um diese Einflüsse zu reduzieren, ist eine zielgerichtete Regenwasserbewirtschaftung vorzusehen. Für die Ermittlung der entsprechenden Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung ist die lokale Wasserhaushaltsbilanz eine wichtige Planungsgrundlage, deren Erstellung gemäß DWA-M 102-4 empfohlen wird. Für das Baugebiet ist eine Entwässerungskonzeption zu erstellen und frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ebenfalls ist die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens zu prüfen.	
Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg Stand Oktober 2025, Abwasser verwiesen.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**
H. Altlasten/ Bodenschutz **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung** § 1a Abs. 2 BauGB ist für das Bebauungsplanverfahren anzuwenden. Der Teilbereich 1 des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche	**Zu H. Altlasten/ Bodenschutz** **Zu 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Schutz der hochwertigen

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
für die Landwirtschaft und Vorrangflur ausgewiesen. Die Bodenfunktionen auf diesem Teilbereich weisen eine hohe Bewertung auf. Vergleichbar hohe Bodenzahlen und somit die Leistungsfähigkeit der überplanten Böden sind selten im Landkreis. Mit dem Bebauungsplan „Christazhofen Nordwest“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um 2,04 ha landwirtschaftliche Flächen für eine bauliche Nutzung durch Einfamilienhäuser zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Es wird gebeten zu prüfen, ob das hinter der Planung stehende Ziel der Gemeinde statt durch die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Fläche auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung erreicht werden kann. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB ist dies in der Abwägung zu berücksichtigen. Falls die o.g. Prüfung zum Ergebnis kommen sollte, dass es notwendig ist, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umzuwandeln, wird im Sinne eines schonenden Umgangs mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden gebeten zu prüfen, ob ein Standort mit einer geringeren Leistungsfähigkeit des Bodens in Betracht kommt. Dies ist ebenfalls nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu	landwirtschaftlichen Böden werden in der Planung berücksichtigt. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung geprüft, ob der mit der Planung verfolgte Bedarf innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur, insbesondere durch Baulücken, Nachverdichtung, Brachflächen oder die Nachnutzung leerstehender Gebäude, gedeckt werden kann. Die vorhandenen Innenentwicklungsmöglichkeiten reichen nach Einschätzung der Gemeinde nicht aus, um die geplante wohnbauliche Entwicklung in dem erforderlichen Umfang und in einer städtebaulich sinnvollen Weise umzusetzen. Eine vollständige Deckung des Wohnbauflächenbedarfs durch Innenentwicklungsmaßnahmen ist daher nicht möglich. Die Gemeinde hält die Ausweisung eines zusätzlichen, an den bestehenden Siedlungsbereich anschließenden Wohngebiets für erforderlich, um eine geordnete Weiterentwicklung von Christazhofen zu ermöglichen und den örtlichen Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf Natur, Boden und Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere durch die Begrenzung der Grundflächenzahl, die Begrenzung der Versiegelung, Begrünungsmaßnahmen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Ausgleich über Ökopunkte so gering wie möglich gehalten. Die Gemeinde hält daher an der Planung fest.

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen. Wir bitten, in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren darauf einzugehen.	
Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung, § 4(5) BBodSchV und § 2(3) LBodSchAG Die öffentlichen Verkehrsflächen auf einer Fläche von über 5.000 m2 geplant. Somit übersteigt die Erschließungsfläche die 5.000 m2, ab deren Größe ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der weiteren Planungsschritte, sobald die Planung hinreichend konkreter ist, erstellt.
Demnach hat der Vorhabenträger, aufgrund der Größe der Erschließungsplanung von mehr als 0,5 ha, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Das Bodenschutzkonzept ist sechs Wochen vor Baubeginn der Bodenschutzbehörde vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließung (Ausführungsplanung) entsprechend abgestimmt.
2. Hinweise Auf die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz wird verwiesen.	**Zu 2. Hinweise** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Altlasten Aus Sicht des Fachbereich Altlasten bestehen keine Einwände.	**Zu Altlasten** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**

4. Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
I. Verkehr Vor Garagen wurde ein Stauraum von 5 m festgesetzt. Für geschlossene Carports sollte zumindest ein Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt werden.	**Zu I. Verkehr** Im Bebauungsplan ist bereits unter Ziffer 2 Örtliche Bauvorschriften unter Sonstige Festsetzungen festgesetzt, dass „Vor Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine PKW - Aufstellfläche von mindestens 5,00 m einzuhalten ist, die nicht eingefriedet werden darf. Diese Fläche zählt nicht als PKW - Stellplatzfläche.“ Es wird an dieser Stelle ergänzt, dass für geschlossene Carports ein Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.
Öffentliche Stellplätze müssen den Maßen der EAR23 entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zeichnerischen Teil sind die vorgesehenen Parkplätze (Parallel zur Lindenstraße) mit den in der EAR23 vorgegebenen Maßen eingetragen.
An allen Einmündungen/Kreuzungen sind gemäß RASt06 Sichtdreiecke im zeichnerischen Teil einzuzeichnen. Im Textteil ist festzusetzen, dass diese Sichtdreiecke von sämtlichen Sichthindernissen dauerhaft freizuhalten sind (auch von Stellplätzen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Lesbarkeit des Planes und maßgeblich, dass die Ausführungsplanung noch nicht im Detail bekannt ist, ebenso wenig wie zulässige verkehrsordnende Maßnahmen (Geschwindigkeiten, Verkehrsberuhigungen etc.) können Sichtdreiecke im Zeichnerischen Teil nicht verbindlich festgesetzt werden, sondern werden stattdessen textlich als Festsetzung zu Einfriedungen (Ziffer 2.2) aufgenommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung zur Aufstellfläche vor Carports sowie die Textlichen Vorgaben zu Sichtdreiecken in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

5. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 2023 zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich des erforderlichen Bedarfsnachweises im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.07.2026 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen (Punkt 5.) verwiesen.
Nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplans ist in der Gemeinde Argenbühl als Gemeinde im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 45 EW/ha einzuhalten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente. Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Brutto-Wohndichte – sofern, wie beim vorliegenden Bebauungsplan keine bindenden Festsetzungen vorliegen – von den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Diese weisen für Argenbühl eine mittlere Anzahl an Wohneinheiten in Einfamilienhäusern von 1,3 und eine mittlere Belegungsdichte von 2,3 EW/Wohneinheit aus. Dies ergibt nach unserer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Berechnung des Regionalverbands ergibt sich für das vorliegende Plangebiet unter Zugrundelegung der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg eine Bruttowohndichte von rund 55 Einwohnern je Hektar. Dabei wurden eine durchschnittliche Anzahl von 1,3 Wohneinheiten je Einfamilienhaus sowie eine mittlere Belegungsdichte von 2,3 Einwohnern je Wohneinheit berücksichtigt. Die regionalplanerisch geforderte Mindest-Bruttowohndichte von 45 Einwohnern je Hektar wird damit überschritten. Die Planung entspricht somit den regionalplanerischen Vorgaben und trägt zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei. Eine Ergänzung wird in der Begründung unter Ziffer 2.4 Plausibilitätsprüfung des Wohnbauflächenbedarfs vorgenommen.

5. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Berechnung bei den im Bebauungsplan dargestellten Bauplätzen für das Plangebiet eine Brutto-Wohndichte von 55 EW/ha. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Berechnung der Bruttowohndichte des vorliegenden Bebauungsplanes bei den geplanten Bauplätzen für Einfamilien- und Doppelhäusern von einer anteiligen Bebauung (50% Einfamilienhäuser / 50% Doppelhäuser) ausgegangen sind. Nach Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplans ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern. Daher sollte auch darauf hingewirkt werden, dass auf diesen Bauplätzen mit einer Größe von bis zu 700 m² nicht nur Einfamilienhäuser realisiert werden, sondern entsprechend der Berechnung des Regionalverbands auch durch eine anteilige Bebauung mit Doppelhäusern eine möglichst hohe Dichte umgesetzt wird.	Die Hinweise zur Berechnung der Bruttowohndichte und zur Umsetzung einer flächeneffizienten sowie angemessen verdichteten Bauweise gemäß Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplans werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im überwiegenden Teil der innenliegenden Bauflächen eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (ED). Dadurch wird eine flexible Grundstücksnutzung ermöglicht und zugleich eine angemessene Verdichtung unterstützt. Für die unmittelbar am Ortsrand gelegenen Bauflächen ist hingegen keine Bebauung mit Doppelhäusern vorgesehen. In diesem Bereich soll ein einheitlicher und maßstäblich angemessener Übergang zwischen der bestehenden Ortslage, der geplanten Bebauung und der freien Landschaft geschaffen werden. Eine überwiegende Bebauung mit Einzelhäusern trägt dort zu einem einheitlichen Ortsrandbild und zu einer angemessenen Einfügung der Baukörper in das Landschaftsbild bei. Zur Erreichung einer möglichst hohen städtebaulichen Dichte werden in geeigneten Teilbereichen darüber hinaus auch Hausgruppen zugelassen. Dies gilt insbesondere dort, wo aufgrund der Erschließung von Norden eine entsprechende Anordnung und Grundstücksorganisation städtebaulich sinnvoll umgesetzt werden kann. Die Planung berücksichtigt damit sowohl das regionalplanerische Ziel einer flächeneffizienten und angemessen verdichteten Bauweise als auch das städtebauliche Ziel eines verträglichen und einheitlich gestalteten Ortsrandes.
Wir weisen darauf hin, dass es entscheidend ist, dass die vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte in der gesamten Gemeinde im Mittel eingehalten wird. Der Regionalverband hat daher alle Bebauungsplanverfahren ab	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
dem 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen lassen. Im bisherigen Mittel der Gemeinde Argenbühl wird die Bruttowohndichte von 45 EW/ha nach Plansatz PS 2.4.1 Z (6) eingehalten.	
Es obliegt der Kommune, nach Umsetzung des Bebauungsplans die tatsächlich vorhandene Brutto-Wohndichte plausibel darzulegen (bspw. anhand der Einwohnermeldedaten), damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Mittelwerte berücksichtigt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.
Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen und Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an und beschließt die Ergänzung zur Wohnbauflächenbedarfsanalyse in der Begründung aufzunehmen.**

6. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 15.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in dem nur nicht störende Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig sind. Damit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass handwerkliche Nutzungen – insbesondere lärmintensivere oder flächenintensive Betriebe – ausgeschlossen oder in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob im Gemeindegebiet weiterhin ausreichend geeignete Gewerbeflächen für Handwerksbetriebe zur Verfügung stehen, um deren betrieblichen Entwicklungsbedarf zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der überwiegend durch Wohnen geprägten Struktur Christazhofens und des Fehlens lärmintensiver Betriebe im näheren Umfeld werden durch die Planung keine unzumutbaren Einschränkungen bestehender Handwerksbetriebe erwartet. Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebiets dient der Sicherung und Weiterentwicklung der überwiegend durch Wohnen geprägten Nutzungsstruktur in Christazhofen. Im Gemeindegebiet bestehen zudem an anderer Stelle, insbesondere in Göttlishofen sowie im Hauptort Argenbühl, weitere Bereiche mit gewerblich geprägten Nutzungsstrukturen, in denen gewerbliche und handwerkliche Betriebe untergebracht werden können. Der betriebliche Entwicklungsbedarf des örtlichen Handwerks wird daher nicht ausschließlich auf die Möglichkeiten innerhalb des Plangebiets beziehungsweise in Christazhofen verwiesen.
Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen am Ortsrand zu einem weiteren Heranrücken schutzbedürftiger Wohnnutzungen an landwirtschaftliche bzw. teilweise noch gewerblich geprägte Bereiche. Hieraus können Nutzungskonflikte insbesondere durch Lärm-, Geruchs- und Verkehrsbelastungen entstehen, die sich mittel- bis langfristig auch auf bestehende handwerkliche Betriebe auswirken können. Es wird daher angeregt, die bestehenden Nutzungsstrukturen im Umfeld im weiteren Verfahren sorgfältig zu berücksichtigen und mögliche Einschränkungen für bestehende Betriebe auszuschließen.	Die im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und deren betriebsbedingte, ortsübliche Immissionen, insbesondere durch Gerüche, Lärm, Staub sowie landwirtschaftlichen Verkehr werden berücksichtigt. Diese Immissionen sind von den künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern im Rahmen des für den ländlichen Raum ortsüblich und zu dulden (Siehe Ziff. 3.2 Weitere Hinweise durch Text, Immissionen).
Die Planung umfasst zudem die Erschließung neuer Bauflächen mit entsprechender Infrastruktur (Straßenbau, Leitungsbau,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

6. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 15.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Retentionsmaßnahmen). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bedeutung einer diskriminierungsfreien und mittelstandsfreundlichen Ausschreibungspraxis hin. Wir bitten die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.	Die Hinweise zur Ausschreibung von Bauleistungen und zur Berücksichtigung geeigneter und gütegesicherter Recyclingbaustoffe werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen überwiegend die spätere Durchführung und Vergabe der Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen und sind im Rahmen der Ausschreibung und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**

7. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen/Neckar (Stellungnahme vom 24.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziff. 3.2 Weitere Hinweise durch Text, Punkt Auffälligkeiten bei der Bodenbeschaffenheit wurde bereits auf den Umgang mit Denkmälern hingewiesen. Der Passus wird an dieser Stelle u.a. um die Zuwiderhandlungen ergänzt.

7. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen/Neckar (Stellungnahme vom 24.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG im Bebauungsplan anzupassen und zu ergänzen.**

8. Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 30.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes:	
- Vor Garagen wurde ein Stauraum von 5m festgesetzt. Für geschlossene Carports sollte zumindest ein Abstand von mindestens 3m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt werden.	- Im Bebauungsplan ist bereits unter Ziffer 2 Örtliche Bauvorschriften unter Sonstige Festsetzungen festgesetzt, dass „Vor Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine PKW - Aufstellfläche von mindestens 5,00 m einzuhalten ist, die nicht eingefriedet werden darf. Diese Fläche zählt nicht als PKW - Stellplatzfläche.“ Es wird an dieser Stelle ergänzt, dass für geschlossene Carports ein Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.
- Öffentliche Stellplätze müssen den Maßen der EAR23 entsprechen.	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zeichnerischen Teil sind die vorgesehenen Parkplätze (Parallel zur Lindenstraße) mit den in der EAR23 vorgegebenen Maßen eingetragen.
- An allen Einmündungen/Kreuzungen sind gemäß RASt06 Sichtdreiecke im zeichnerischen Teil Sichtdreiecke einzuzeichnen. Im Textteil ist festzusetzen, dass diese Sichtdreiecke von sämtlichen Sichthindernissen freizuhalten sind (auch von Stellplätzen).	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Lesbarkeit des Planes und maßgeblich, dass die Ausführungsplanung noch nicht im Detail bekannt ist, ebenso wenig wie zulässige verkehrsordnende Maßnahmen (Geschwindigkeiten, Verkehrsberuhigungen etc.) können Sichtdreiecke im Zeichnerischen Teil nicht verbindlich festgesetzt werden, sondern werden stattdessen textlich als Hinweis (Ziffer 3.2) aufgenommen.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**

9. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Hiermit nehmen wir Stellung zum oben genannten Bebauungsplan. Im Geltungsbereich verlaufen 0,4kV- Kabel. Diese können je nach genauer Bauausführung voraussichtlich in der derzeitigen Lage bestehen bleiben. Falls jedoch Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen. Ansprechpartner für die Koordinierung ist unser Auftragszentrum unter +49 7461 709 606 bzw. Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter +49 7351 53 -22 30 bzw. leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen. Bitte beachten Sie: Zur Erschließung des Baugebiets benötigen wir einen Stellplatz für einen Kabelverteilerschrank im Bereich östlich von GS 8 oder GS 12. Außerdem benötigen wir einen Stellplatz für eine Umspannstation im Bereich des bestehenden Kabelverteilerschrankes auf dem Flurstück 1005 südlich des Erschließungsgebietes.	Die Hinweise der Netze BW GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die geplante 0,4-kV-Kabelleitung wird nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Der Kabelverteilerschrank beziehungsweise die Trafostation wird entsprechend der aktuellen Erschließungsplanung vom Grundstück GS 18 auf das Grundstück GS 12 verschoben. Die Planunterlagen werden nachrichtlich entsprechend angepasst. Die Umspannstation befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Aufnahme in den zeichnerischen oder textlichen Teil des Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich. Die für die Versorgung des Plangebiets erforderliche Umspannstation wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

9. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Verfahren vorzubringen. Zur weiteren Abstimmung hinsichtlich der Detailplanung kontaktieren Sie bitte meinen Kollegen Roman Melzel (in CC). Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie uns gerne anrufen.	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an und beschließt:** - **die Aufnahme 0,4kV-Kabelleitung in Zeichnerischen Teil sowie** - **die Verschiebung Kabelverteilschrank/Trafostation von GS 18 zu GS 12.**

10. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren “Christazhofen-Nordwest", Gemeinde Argenbühl. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Die Kontaktdaten unserer Bauherrenberatung finden Sie unter folgendem Link:	Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Erschießungsplanung berücksichtigt. Die bestehenden Telekommunikationslinien im Bereich des Lärchenwegs werden nachrichtlich in den Zeichnerischen Teil aufgenommen.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 20.07.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?samChecked=true Anlagen: L 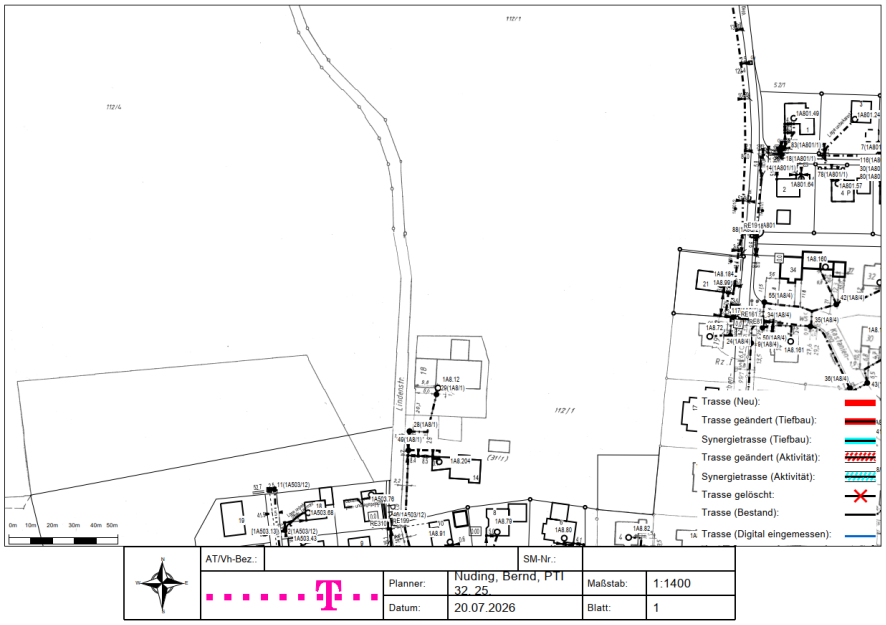 Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt die bestehenden Telekommunikationslinien im Zeichnerischen Teil darzustellen.**

11. Vodafone West GmbH, Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 29.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Hinweise der Vodafone West GmbH werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Erschießungsplanung berücksichtigt.

11. Vodafone West GmbH, Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 29.06.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Anlagen Nutzungsbedingungen Kabelschutzanweisung Planauskunft/Datenschutz	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.**